

Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen der Energie Calw GmbH zur Nutzung von Ladestationen im Rahmen des ENCW e-mobil Netzwerks

Die Energie Calw GmbH (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) betreibt an verschiedenen Standorten PKW-Stellflächen mit der Möglichkeit der Entnahme von Elektrizität für den Betrieb von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „Ladestationen“ genannt).

1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, Ladestationen des Betreibers zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als „Benutzung“ bezeichnet). Eine Ladestation besteht aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann. Zusätzlich erhält der Kunde die Möglichkeit, die Ladestationen der Netzwerkpartner des Betreibers zu nutzen (vgl. hierzu unter § 9).
- b) Mit jeder Benutzung einer Ladestation entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Betreiber (vgl. hierzu unter § 6). Der Abschluss des Rahmennutzungsvertrages und die damit zusammenhängende Registrierung des Kunden ist Voraussetzung für den Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages. Die Bestimmungen des Rahmennutzungsvertrages und dieser allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen werden Gegenstand des Einzelnutzungsvertrages
- c) Der Betreiber ist an jeder Ladestation entsprechend kenntlich gemacht.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladestationen

- a) Zur Benutzung der Ladestationen des Betreibers ist jedermann berechtigt, der sich zuvor beim Betreiber als Kunde registriert hat und zur Benutzung freigeschaltet wurde (vgl. zur Registrierung unter § 3).
- b) Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Ladestation, auf freie Ladestationen, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt, auf ständige Nutzbarkeit der Ladestationen.

3. Registrierung

- a) Die Registrierung des Kunden erfolgt über die Internetseite www.emobility-modellregion.de oder über die zugehörige Smartphone App nach den dortigen Vorgaben.
- b) Bei der Registrierung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Firma (nur für Firmenkunden)
 - Familien- und Vorname (bei Firmenkunden: Familien- und Vorname einer vertretungsbefugten Person)
 - Geburtstag (nur für Privatkunden)
 - Adresse
 - E-Mail-Adresse
- c) Der Kunde hat die Daten nach Punkt 3. b) auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Internetseite www.emobility-modellregion.de oder die zugehörige Smartphone App (Punkt 3. a)) mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z.B. Adresse veraltet), ist der jeweilige Betreiber berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung seiner Ladestationen auszuschließen.

4. Benutzerkonto / Zugangsmedium

- a) Nach erfolgter Registrierung und Freischaltung erhält der Kunde ein Benutzerkonto sowie ein Zugangsmedium für die Benutzung der Ladestationen. Ohne Zugangsmedium ist die Benutzung der Ladestationen nicht möglich.
- b) Es gibt derzeit zwei Zugangsmedien. Jedes der genannten Zugangsmedien ermöglicht die Benutzung der Ladestationen des Betreibers
- aa) Als Zugangsmedium wird dem Kunden zum einen eine App zum kostenlosen Download für sein Smartphone (iOS und Android) zur Verfügung gestellt. Die App kann nur dann heruntergeladen werden, wenn der Kunde über ein kompatibles Mobiltelefon verfügt. Der Kunde hat zum Herunterladen der App eine entsprechende Datenkommunikation zu gewährleisten. Der Betreiber gewährleistet keine Kompatibilität zwischen dem Mobiltelefon des Kunden und der App.
- bb) Zum anderen besteht die Möglichkeit für Kunden, einen ENCW e-mobil RFID-Chip (nachfolgend RFID-Chip genannt) zu erhalten. Der RFID-Chip steht im Eigentum des Betreibers und ist auf sein Verlangen an ihn herauszugeben. Der Betreiber behält sich vor, den RFID-Chip nach Beendigung des Vertrages zurückzufordern oder zu sperren.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber wird das Zugangsmedium im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung sperren. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- d) Für den Fall, dass nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die der Betreiber nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, ein Zugangsmedium nicht mehr verwendet werden darf, behält sich der Betreiber vor, dieses Zugangsmedium in Zukunft zu ändern oder abzuschaffen und durch ein anderes zu ersetzen. In diesem Fall werden betroffene Kunden spätestens sechs Wochen vor Einführung des neuen Zugangsmediums im Voraus informiert. Der Kunde erhält dann die Möglichkeit, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, spätestens aber bis zum Abschaffen des bisherigen bzw. bis zum Einführen des neuen Zugangsmediums, zu kündigen.

- e) Der Kunde ist nicht berechtigt, das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, ist der Betreiber berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung seiner Ladesäulen auszuschließen oder den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sämtliche im Rahmen des Rahmennutzungsvertrages erteilten Nutzungsrechte werden sofort unwirksam und fallen – soweit möglich – automatisch an den Betreiber zurück. Der Kunde hat die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladestationen des Betreibers unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche Exemplare der Zugangsmedien zu löschen bzw. zu zerstören oder auf Verlangen des Betreibers diesem auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, sämtliche Zugangsmedien des Kunden für die weitere Nutzung zu sperren. Das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Benutzungsrecht des Kunden

- a) Das Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Parken eines Elektrofahrzeugs innerhalb der jeweils angegebenen Stellfläche einer Ladestation bei gleichzeitiger Verbindung des Elektrofahrzeugs mit dem der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation durch ein zugelassenes Ladekabel. Das Nutzungsrecht unterliegt keiner Höchstdauer, solange das Fahrzeug ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden ist. Die Geltung etwaiger Öffnungszeiten von Parkhäusern etc. bleibt unberührt.
- b) Die Benutzung der Stellflächen ohne gleichzeitige Verbindung des Fahrzeugs mit dem Ladepunkt ist nicht gestattet.
- c) Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betreibers nicht gestattet.
- d) Im Falle eines Verstoßes gegen Punkt 5. b) und c) ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- e) Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen Punkte 5.b) und c) ist der Betreiber berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung auszuschließen oder den Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Einzelnutzungsvertrag

Der Kunde hat sich vor Beginn des Ladevorgangs unter Verwendung seines Zugangsmediums beim Betreiber zu authentifizieren. Mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung des Kunden durch den Betreiber, dem ordnungsgemäßen Anschluss des Elektrofahrzeugs an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs kommt ein separater Einzelnutzungsvertrag mit dem Betreiber zustande. Der Einzelnutzungsvertrag endet automatisch mit ordnungsgemäßer Beendigung des Ladevorgangs. Der Ladevorgang ist ordnungsgemäß beendet, wenn die Verbindung zwischen dem Elektrofahrzeug und der Ladestation getrennt wird.

7. Preise

Der Betreiber ist berechtigt, vom Kunden für die Benutzung der Ladestation ein Entgelt zu verlangen. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Einzelnutzungsvertrages gültige Preise. Die jeweils aktuellen Preisblätter werden vom Betreiber auf seiner Internetseite unter www.emobility-modellregion.de/tarife veröffentlicht. Zusätzlich wird der Kunde spätestens 2 Wochen vor Inkrafttreten eines neuen Preisblattes in Textform hierüber informiert. Kunden, die eine App als Zugangsmedium benutzen, werden ferner über die App im Rahmen der Freischaltung für einen Ladevorgang über den aktuellen Preis informiert.

8. Abrechnung, Fälligkeit, Zahlung und Zahlungsverzug

- a) Über das zu entrichtende Entgelt erhält der Kunde eine monatliche Rechnung. Die Übermittlung der Rechnung kann zusätzlich auf elektronischem Wege erfolgen.
- b) Das Entgelt wird zu dem auf der Rechnung benannten Termin, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden, fällig.
- c) Der Kunde ist berechtigt, die Rechnung durch Überweisung oder Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zu begleichen.
- d) Wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist, kann der Betreiber ihn erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann der Betreiber für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gem. Ziffer XX berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist der Betreiber die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

9. Roaming / Netzwerkpartner

- a) Der Kunde hat die Möglichkeit mithilfe der ihm zur Verfügung gestellten Zugangsmittel Ladestationen der Netzwerkpartner des Betreibers zu nutzen. Die Nutzung der Ladestationen anderer Partner erfolgt zu den Preisen der ENCW Calw GmbH. Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 8 dieses Vertrages.
- b) Anzahl und Personen der im Roaming-Netzwerk verbundenen Partner können sich ändern. Eine stets aktuelle Liste der jeweiligen Mitglieder des Roaming-Netzwerks ist www.intercharge.eu einsehbar.
- c) Die Ladestationen der Netzwerkpartner sind ordnungsgemäß nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Netzwerkpartners zu nutzen. Für die geeignete und rechtzeitige Mitteilung der Nutzungsbedingungen ist der jeweilige Netzwerkpartner verantwortlich.
- d) Tritt ein weiteres Unternehmen dem Ladesäulen-Netzwerk des Betreibers bei oder tritt ein Unternehmen aus dem Ladesäulen-Netzwerk aus, so bedarf es hierfür nicht der gesonderten

Zustimmung des Kunden. Der jeweils aktuelle Stand der Mitglieder des Ladesäulen-Netzwerkes kann über www.emobility-modellregio.de eingesehen werden.

10. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

- a) Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend beim Betreiber der Ladestation zu informieren.
- b) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.
- c) Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das Gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.
- d) Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.
- e) Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
- f) Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
- g) Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

- h) Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber der Ladestation oder vom Hersteller des Lade-punktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs.
- i) Ausdrücklich nicht gestattet sind:
- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
 - Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden.
- Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-)Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.
- Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.
- Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Betreiber ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.
- j) Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an den Betreiber der Ladestation.
- k) Der Betreiber ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.
- l) Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstördienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entstördienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. Der Betreiber ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Benutzung durch Dritte

- a) Der Kunde ist berechtigt, das Zugangsmedium Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden tätig.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladestationen hinzuweisen und zur Befolgung dieser Rahmennutzungsbedingungen zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diese Rahmennutzungsbedingungen werden dem Kunden zugerechnet.

12. Unterbrechung der Benutzung

Der Betreiber ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

13. Zuwiderhandlungen durch den Kunden

Der Betreiber ist berechtigt, die Benutzung einer Ladestation, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugeparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

14. Haftung

- a) Soweit die ENCW für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, findet § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) im Verhältnis zwischen ENCW zum Kunden sinngemäß Anwendung. Dabei tritt für die sinngemäße Anwendung die ENCW an die Stelle des Netzbetreibers. § 18 NAV ist als **Anlage 5** beigelegt.
- b) Die verschuldensabhängige Haftung des Betreibers sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

15. Befreiung von der Leistungspflicht bei höherer Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese soweit und solange der Betreiber an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Betreiber nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der Betreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden befreit.

16. Laufzeit und Kündigung

- a) Der Rahmennutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates in Textform gekündigt werden. Mit Beendigung des Rahmennutzungsvertrages endet das Recht des Kunden, die Ladestationen der ENCW und die der ENCW–Netzwerkpartner auf Grundlage des Rahmenvertrags und/oder der Einzelnutzungsverträge zu benutzen.
- b) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Voraussetzungen gemäß Ziffer 3. wiederholt vorliegen oder im Fall eines Zahlungsverzugs. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- c) Wurden dem Kunden ein oder mehrere Zugangsmedien ausgehändigt, hat er diese spätestens bis zur Beendigung des Rahmennutzungsvertrages zurückzugeben oder zu vernichten

17. Rechtsnachfolgeklausel

Der Betreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Leistungen aus dem Vertrag übernommen hat. Tritt an die Stelle des bisherigen Betreibers ein anderes Unternehmen ist der Kunde dazu berechtigt den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats in Textform zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist. Hiervon sind Änderungen in der Rechtspersönlichkeit des Betreibers nach dem Umwandlungsgesetz nicht erfasst. Bei einer Änderung nach dem Umwandlungsgesetz steht dem Kunden kein Kündigungsrecht zu.

18. Änderungsklausel

- a) Die Regelungen des Rahmennutzungsvertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.Bsp. EnWG, MsbG, Ladensäulenverordnung, Mess- und Eichgesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die der Betreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden (z. Bsp. durch Gesetzesänderungen, sofern deren Änderungen sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war). Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In diesen Fällen kann der Betreiber den Rahmennutzungsvertrag und diese Bedingungen einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- b) Einseitige Anpassungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen nach Absatz 2 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Kunde hat das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamkeitszeitpunkt der einseitigen Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Der Betreiber wird den Kunden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung über die beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über sein Kündigungsrecht in Textform unterrichten.

19. Datenschutz

- a) Die zur Durchführung dieses Rahmennutzungsvertrages und der Einzelnutzungsverträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden werden vom Betreiber unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art 13, 14 DSGVO sind in d besonderen Datenschutzzinformation des Betreibers veröffentlicht. Die aktuelle Datenschutzzinformation ist diesem Vertrag beigelegt (Anlage 4). Sie ist zusätzlich auf der Homepage www.emobility-modellregion.de/datenschutz veröffentlicht und im Kundenzentrum des Betreibers erhältlich.
- b) Werden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss des Rahmen- oder Einzelnutzungsvertrages auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, sonstige) benannt, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über besondere Datenschutzzinformationen des Betreibers zu unterrichten, es sei denn, für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen dritten Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

20. Gerichtsstand

Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, gilt gegenüber Firmenkunden für Rechtsstreitigkeiten aus dem Rahmennutzungsvertrag sowie etwaiger Einzelnutzungsverträge Calw als vereinbarter Gerichtsstand.

Informationen zur Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben außerdem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Anlage 3

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Energie Calw GmbH
Robert-Bosch-Straße 20
75365 Calw

Telefax: 07051 1300 10

E-Mail: info@emobility-modellregion.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) /erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.